
Stand März 2026

Information für Veranstalter/Betreiber und Ordnungsbehörden für Veranstaltungen mit Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

Diese Information stellt die rechtlichen Grundlagen und sonstige Anforderungen für Veranstaltungen mit Brandsicherheitswachen dar. Sie ist als Hilfestellung sowohl für Veranstalter/Betreiber, als auch für Ordnungsbehörden gedacht.

Mit dem Formular am Ende der Information soll erreicht werden, dass der Veranstalter/Betreiber die geplante Veranstaltung anhand der für den Brandschutz und die Sicherheit relevanten Kriterien darstellt. Wichtig sind dabei die Art, das Ausmaß (bezogen auf die Besucherzahl, Bühnengröße und Größe des Veranstaltungsortes/-geländes) sowie die Gefahrenschwerpunkte der Veranstaltung. Die zuständige Ordnungsbehörde erhält damit ausreichende Informationen für die Anordnung und Festlegung der Stärke und die Feuerwehr für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

Brandsicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordnet oder sie sind Bestandteil der Baugenehmigung (Betriebserlaubnis). Darüber hinaus können Veranstalter in eigenem Interesse eine Brandsicherheitswache über die zuständige Ordnungsbehörde anfordern. Wird die Brandsicherheitswache von der öffentlichen Feuerwehr gestellt, ist sie kostenpflichtig und unterliegt der Gebührenordnung des Trägers der Feuerwehr.

Die Genehmigung für eine Veranstaltung oder die Anforderung einer Brandsicherheitswache ist rechtzeitig zu beantragen. Als rechtzeitig gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen.

Der Veranstalter/Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Auflagen verantwortlich. Er hat ständig anwesend zu sein und die Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte zu gewährleisten. Die Brandsicherheitswache ist gehalten, sich davon vor und während der Veranstaltung zu überzeugen.

Die Brandsicherheitswache ist ein Bereitschaftsdienst, den die örtliche/zuständige Feuerwehr bei bestimmten Veranstaltungen und Anlässen mit erhöhter Gefahr vor Ort leistet, um im Gefahrenfall sofort eingreifen zu können (Menschenrettung, Schadenabwehr). Eine erhöhte Gefahr liegt in der Regel dann vor, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht und eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist. Zu den Aufgaben der Brandsicherheitswache gehört es auch, Brände zu verhüten, Unfallgefahren zu erkennen sowie Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Folgende rechtliche Grundlagen gelten für Brandsicherheitswachen:

Anmerkung: Als gleichberechtigter Begriff zu Brandsicherheitswache wird in Vorschriften und Verordnungen auch häufig Brandsicherheitswachdienst oder Feuersicherheitswache verwendet.

1. Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VSt%C3%A4ttVSH2022rahmen>

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Die Einstufung als Versammlungsstätte ist mit der möglichen Anzahl der Besucher/-innen verbunden (Versammlungsräume > 200, Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen > 1.000, Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen > 5.000 Besucher/-innen).

Nach der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein (§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst) heißt es sinngemäß:

In Versammlungsstätten hat der Betreiber bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen oder Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein.

2. Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-Amtsbl2013-26-426-1>
und <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009058>

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Zelte). Bei einer längeren Aufstellung an einem Ort (ab 3 Monaten) ist zu prüfen, ob eine Baugenehmigungspflicht vorliegt. Bei mehr als 6 Monaten besteht grundsätzlich der Bedarf einer Baugenehmigung.

Nach der 1. Anlage der Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (6.5 Brandsicherheitswache) heißt es:

Eine Brandsicherheitswache muss bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen (sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht) und bei Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen anwesend sein.

Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

3. Sonstige Forderungen

Eine Brandsicherheitswache kann im Einzelfall auch bei Veranstaltungen/Ereignissen außerhalb von Versammlungsstätten, Fest-, Versammlungs- oder Zirkuszelten durch die Ordnungsbehörde gefordert werden (in der Regel in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und/oder der zuständigen Brandschutzdienststelle). Zum Beispiel bei:

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Konzerten, Mega-Partys
- Sportveranstaltungen
- Feuerwerken
- Hubschrauberanlandungen (außer Notfalleinsätze)
- Schweißarbeiten, feuergefährliche Arbeiten
- Schornsteinausbrennungen
-

Die konkrete Notwendigkeit kann von der Ordnungsbehörde zum Beispiel nach den folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Gleichzeitige Anwesenheit von vielen Personen
- Anzahl hilfsbedürftiger Personen
- Veranstaltung im Freien / im Gebäude, Lage
- Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik, Brandlasten
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- und explosionsgefährlicher Stoffe
-

Die zuständige Brandschutzdienststelle (bei den Kreisen oder kreisfreien Städten) sollte immer befragt werden, wenn:

- **Zweifel bestehen, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist oder nicht**
- **die erforderliche Stärke der Brandsicherheitswache unklar ist**

4. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein:
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BrandSchGSHV14IVZ>

Nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 22 Brandsicherheitswache) heißt es sinngemäß:

Ist für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen.

Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Es gelten entsprechend die "Rechte auf der Einsatzstelle", die berechtigen die notwendigen Maßnahmen dafür zu treffen.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte kann bei Veranstaltungen die Aufgaben der Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn sie/er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt (mindestens Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften).

Informationsformular für Veranstalter/Betreiber für Veranstaltungen mit Brandsicherheitswachen – Angaben zu Einzelveranstaltung

Veranstaltungsort:	Bezeichnung, Anschrift
Art der Veranstaltung:	Art der Aufführung / Art des Ereignisses
Veranstalter/Betreiber:	Name, Anschrift, Telefon
Kostenträger:	Name, Anschrift, Telefon

Beginn der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit	Einlass der Zuschauer/Gäste	Uhrzeit
Ende der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit		

Größe des Veranstaltungs-ortes/-geländes:	Ca. m ² oder Kantenlängen in m
Bestuhlung findet statt?	Ja / Nein - Bestuhlungsplan als Anlage 1 beifügen
Besonderheiten: (z.B. Wilde Tiere, Imbissstände, Kochstellen, Elektroversorgung, Verbrennungsmotoren etc.)	Beschreibung hier oder als Anlage 2 beifügen

Besucherzahl: (Maximal zu erwartende zeitgleiche Anzahl)		Anzahl Darsteller: (Maximal zu erwartende zeitgleiche Anzahl)	
Art der Überwachung / Zählung der Besucherzahl:			
Besonders hilfs- oder fürsorgebedürftige Personen: (z.B. Behinderte, Kinder etc.):		Anzahl Aussteller/Stände:	
Ausschank von Alkohol?	Ja / Nein	Rauchen gestattet?	Ja / Nein

Notausgänge: (Anzahl)		Anzahl Sicherheitskräfte:	
Feuerlöscher: (Anzahl, Größe, Brandklassen) Ggf. weitere Löscheinrichtungen: (Art, Anzahl)			
Notbeleuchtung: (Art und Verteilung über Veranstaltungsfläche)			
Entrauchungsmöglichkeiten: (Art und Lage der Öffnungen)			

Bühne wird verwendet?	Ja, Fläche ist anzugeben:	m ²	Nein:	
Szenenfläche wird verwendet?	Ja, Fläche ist anzugeben:	m ²	Nein:	
Einbauten, Dekorationen?	Ja – Skizze, Beschreibung:	Ggf. als Anlage 3 beifügen	Nein:	
Pyrotechnik oder offenes Feuer?	Ja – Beschreibung:	Ggf. als Anlage 4 beifügen	Nein:	

Fotos, Lageplan, Grundrisszeichnung, Sonstige Pläne: (insbesondere Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungspläne)	Ja / Nein – Fotos und Pläne als Anlage 5 beifügen! Beschreibung:
--	--

* Nichtzutreffendes bitte streichen, bzw. im vorgesehenen Feld ankreuzen.

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters / Betreibers
-------------------	--